
Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen (SächsFrTrSchulG)

Allgemeines

Gesellschaft und Wirtschaft stehen mit Globalisierung, Demografie und neuen Medien (IuK) vor Herausforderungen, die auch neue Anforderungen an das Bildungssystem im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und Qualität stellen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Sachsen hängt maßgeblich davon ab, mit welchen Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schüler und Auszubildenden für ihre Tätigkeit in der Wirtschaft ausgerüstet sind.

"Bildung schafft Zukunft für die Wirtschaft und damit für unser Land Sachsen." Bildungspolitische Entscheidungen haben eine nachhaltige Wirkung. Sie beeinflussen die Berufswahl der Jugendlichen, das Bildungsniveau der Bevölkerung und die Innovationsfähigkeit der Gesellschaft. Der Freistaat Sachsen kann und sollte daher Bildungspolitik konkret gestalten - wie in der Vergangenheit beispielsweise durch die Beibehaltung des 12-jährigen Abiturs geschehen.

Die Schule hat die Aufgabe, den Schülern bis zum Ende der Schulpflicht eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln. Dabei muss die Schule - neben ihrem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag - auch auf das spätere Arbeits- und Berufsleben vorbereiten. Zur Erreichung dieser Ziele sind unterschiedliche Wege möglich. Pluralität in der Bildungslandschaft ist wünschenswert, da es dadurch Wettbewerb um die besten (Bildungs-)Wege gibt und Schüler/Eltern Alternativen erhalten. Ebenso ist ein hohes Maß an Selbständigkeit der Schulen erstrebenswert, um die Vielfalt der Methoden zu fördern. Pluralität und Selbständigkeit sollten unter gleichen Bedingungen für alle Bildungsträger gelten und durch Qualitätsstandards gesteuert und gefördert werden. Deshalb begrüßt die VSW sowohl das Schulranking in Sachsen als auch den Aufbau einer freien Schullandschaft. Nunmehr sind gleiche Voraussetzungen hinsichtlich der selbständigen Arbeit und der Profilschärfung zu schaffen sowie Vorgaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung und entsprechende Qualitätskontrollen für staatliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gleichermaßen zu sichern.

Die Berufsschule muss wie ein modernes Dienstleistungsunternehmen geführt werden und für die Erfüllung ihrer Aufgaben ebenfalls über die entsprechende Selbständigkeit verfügen. Auch hier sind zur Erreichung der Zielstellung Qualitätssicherungsinstrumente einzuführen und ihre Einhaltung zu prüfen. Die Entwicklung der Berufsschullandschaft und ihrer inhaltlichen und fachlichen Gestaltung muss sich an der wirtschaftlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen ausrichten.

Es sollte geprüft werden, welche Möglichkeiten das neue Gesetz für Schulen in freier Trägerschaft bietet, um eine Ausbildung entsprechend dem mittel- bis langfristigen Bedarf der Wirtschaft zu sichern und somit Kosten für eine nicht marktgerechte Ausbildung zu vermeiden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist der Erhalt und ggf. sogar der weitere Ausbau der Kapazitäten von teilzeitschulischen Ausbildungsgängen. Damit wird sowohl eine Verteilung der

Ausbildungskosten auf Staat und Wirtschaft erzielt als auch zur Stärkung des dualen Ausbildungssystems beigetragen.

Wir brauchen Berufsschulen, die eine zielgerichtete Berufsvorbereitung und eine moderne, marktorientierte und effiziente Berufsbildung gewährleisten. Sie müssen die realen Bedingungen des Arbeitsmarktes berücksichtigen. Der Freistaat Sachsen muss sichern, dass entsprechend dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedarf berufsschulische Kapazitäten zur Verfügung stehen und Berufsschulnetzplanung sowie Genehmigungsverfahren auch auf diese Erfordernisse ausrichten.

Spezielles

1. Die Ziele des neuen SächsFrTrSchulG wie Erweiterung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume der freien Schulen und ihrer Träger, Qualitätssicherung und -entwicklung, Gewährleistung gleicher Wettbewerbschancen für alle Schulträger, Schaffung von Rechtssicherheit, Deregulierung und Entbürokratisierung werden unterstützt. Diese Ziele sollten bei den konkreten Ausformulierungen von Gesetz und Verordnung noch stärker Berücksichtigung finden.
2. Grundsätzlich soll das neue SächsFrTrSchulG für Schulen und Berufsschulen gelten. Ob die geplanten Zugangsvoraussetzungen für beide Gruppen gleichermaßen gelten sollten, ist diskussionswürdig, weil im Bereich der Schulen die Schulnetzplanung auf die geänderten Schülerzahlen bereits reagiert hat, während dies im Bereich der Berufsschulen noch nicht erfolgt ist. Während es bei den Schulen zukünftig um die Voraussetzungen für eine Vielfalt der Angebote bei hoher Qualität geht, stehen die Berufsschulen vor strukturellen Anpassungen, bei denen nicht nur die Quantität der potentiellen Auszubildenden sondern auch der Fachkräftebedarf der Wirtschaft berücksichtigt werden muss.
3. Das neue SächsFrTrSchulG sollte keine Impulse geben, dass verstärkt in den Ausbau von Ausbildungskapazitäten für Berufe investiert wird, die nicht den langfristigen Bedürfnissen der sächsischen Wirtschaft entsprechen. Beim Vergleich der vergangenen Schuljahre wird deutlich, dass insbesondere Berufsschulen in freier Trägerschaft einen Anstieg bei Berufen mit nur geringem Investitionsbedarf in Lehrmittel verzeichnen. Das sind jedoch oftmals nicht die Berufe, bei denen in Sachsen mit steigender Nachfrage zu rechnen ist und damit auch den Jugendlichen eine positive Berufsperspektive geben.
4. Das Ziel, das Finanzierungskonzept von Schulen in freier Trägerschaft auf eine neue Grundlage zu stellen und bei der staatlichen Finanzhilfe stärker als bisher bei den einzelnen Bildungsgängen zu differenzieren, wird begrüßt. Es ist jedoch nicht plausibel, warum es zu einer finanziellen Schlechterstellung der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber dem Status quo und gegenüber den staatlichen Schulen kommen soll. Wenn die bisherige finanzielle Unterstützung nicht höher war als die Kosten für einen staatlichen Platz und trotzdem im Einzelfall eine Überfinanzierung vorgelegen haben sollte, sind eher die staatlichen Strukturen kritisch zu prüfen als die Schulen in freier Trägerschaft zu behindern.
5. Eine gesetzliche Privilegierung der Freien Waldorfschulen ist weder hinreichend begründet noch plausibel und wird daher nicht befürwortet.
6. Da die Vorbereitungen für das Schuljahr 2006/2007 bereits fortgeschritten sind, sollten durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder durch geeignete Maßnahmen ein hinreichender Bestandsschutz und eine ausreichende Vorbereitungszeit für Schulträger, Schüler und Eltern gewährleistet werden.

Dresden, 18.01.06